

## § 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Stiftung lautet:

**DEUTSCHE STIFTUNG MANUELLE MEDIZIN**

- (2) Sitz der Stiftung ist Berlin.

## § 2 Stiftungszweck/Gegenstand des Unternehmens/Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Durchsetzung der akademischen Bildung in der Manuellen Medizin sowie der Forschung auf diesem Gebiet.

Der Stiftungszweck wird durch die folgenden Aktivitäten verwirklicht, die den Gegenstand des Unternehmens bilden:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung ,  
insbesondere durch Forschung auf dem Gebiet der Manuellen Medizin,
  - durch Förderung konzeptioneller wissenschaftlicher Arbeit für manualmedizinische Untersuchungsinstrumente,
  - Durchführung von Therapiestudien zum Nachweis der Wirkung bei differenzierten Krankheitsbildern,
  - Entwicklung von Sach- und Finanzhilfe für Forschung und Lehre an universitären Einrichtungen inkl. Institutsneubildungen,
  - Förderung wissenschaftlicher Symposien zum Zwecke des Erfahrungsaustausches innerhalb der Manuelle Medizin und mit anderen medizinischen Fachgebieten
- Förderung der Berufsbildung ,  
insbesondere durch
  - Förderung und Verbreitung der akademischen Bildung in der Manuellen Medizin,
  - Vergabe bzw. Unterstützung von Promotionsstipendien,
  - Qualitätssicherung in der Manuellen Medizin durch Qualifizierung der Weiterbildung und durch
  - Entwicklung von Lehrmaterialien zur Verbreitung von Kenntnissen aus der Manuellen Medizin
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,  
insbesondere durch
  - Förderung der Einbindung manualmedizinischer Erkenntnisse in eine funktionelle Medizin und die medizinischen Fachgebiete.

sowie sonstige Aktivitäten, die dem Stiftungszweck dienen.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

### **§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Stiftung beträgt EUR 100.000 (i. W.: EUR Einhunderttausend) und die Stiftung leistet weitere EUR 300.000 (i. W.: EUR Dreihunderttausend) als Kapitalrücklage.
- (2) Jede Einlage ist in Höhe von 100% sofort zu erbringen.
- (3) Die Gründungstifterin bringt ihre Erfahrung aus der jahrelangen Aus- und Weiterbildung und ihren Beiträgen zur Entwicklung auf dem Gebiet der Manuellen Medizin in die Stiftung ein.
- (4) Weitere Zustifter können im Wege der Kapitalerhöhung der Stiftung beitreten.

### **§ 4 Vermögen der Stiftung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsanforderung dies zulassen. Der Vorstand des Stiftungsträgers kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Die Umschichtung des Stiftungsvermögens ist zulässig (s. §3 (1) der Satzung).

### **§ 5 Dauer der Stiftung, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Stiftung ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

### **§ 6 Organe**

Organe der Stiftung sind

- a. der Stiftungsvorstand und
- b. der wissenschaftlicher Stiftungsrat

## § 7 Vorstand

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorstand der Ärztevereinigung für Manuelle Medizin (ÄMM) e.V. als Vorstand der Stiftung vertreten.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann mehreren oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Der Vorstand führt die Stiftung.
- (4) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand den Mittelverwendungsplan dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (5) Die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der korrekten Mittelverwendung und des Jahresabschlusses erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer der ÄMM.

## § 8 Wissenschaftlicher Stiftungsrat

- (1) Der Vorstand benennt den wissenschaftlichen Stiftungsrat. Eine ordentliche Versammlung des Stiftungsrates findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies erforderlich ist oder von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes oder Fax unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des gesamten Stammkapitals anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so ist sogleich im Anschluss von den Anwesenden der Stiftungsrat zur Beschlussfassung aufzurufen, der dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist.
- (4) Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann sich in der Versammlung des Stiftungsrates durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Sämtliche Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom anwesenden Vorsitzenden des Stiftungsrates oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten Abschriften.

## § 8a Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 5 – 10 Mitgliedern.
- (2) Die Mehrheit des Stiftungsrates wird durch den Stiftungsgründer ÄMM bestimmt.
- (3) Die Benennung des Stiftungsrates erfolgt im Rhythmus von 5 Jahren durch den Stifter.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils auf die Dauer seiner Amtszeit.
- (5) Eine Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über die Abberufung entscheidet der Stiftungsrat mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so wird der Stiftungsrat durch den Stifter ergänzt.
- (7) Der Stiftungsrat arbeitet ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind erstattungsfähig. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 8b Aufgaben des wissenschaftlichen Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat ist verpflichtet den Stiftungszwecks zu sichern.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt
  - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes, sowie
  - b) dem Stiftungsvorstand die Mittelvergabe vorzuschlagen und
  - c) die wissenschaftliche Projektkontrolle durchzuführen-
  - d) Er kann Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks erlassen, insbesondere
  - e) Erlass von Richtlinien für die Mittelvergabe und,
  - f) die Feststellung des Jahresabschlusses.

### **§ 9 Beschlüsse des wissenschaftlichen Stiftungsrates**

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen gefasst.
- (2) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat 1 Stimme.
- (3) Die Anfechtung von Stiftungsratsbeschlüssen ist nur durch Klagerhebung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

### **§ 10 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen**

- (1) Zur Veräußerung von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Belastung von Geschäftsanteilen und/oder ihre Teilung sind unzulässig.
- (2) Geschäftsanteile sollen nur an solche Personen abgetreten werden, die nach ihrer Persönlichkeit und Stellung die Gewähr für die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks und den Erhalt der Steuerbegünstigung der Stiftung bieten.

### **§ 11 Einziehung**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an das betreffende Mitglied des Stiftungsrates wirksam.
- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn
  - a. ein Mitglied des Stiftungsrats verstirbt, und zwar binnen drei Monaten nach Bekanntwerden der Erbfolge,
  - b. ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Pflichten aus der Mitgliedschaft durch ein Mitglied des Stiftungsrats sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil gepfändet, die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

- (4) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils haben das betroffene Mitglied des Stiftungsrats bzw. dessen Erben kein Stimmrecht.
- (5) Statt der Einziehung kann die Stiftung verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Stiftung an diese selbst oder an einen von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates einstimmig benannten Dritten abgetreten wird.

## § 12 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen – soweit es die von den Mitgliedern des Stiftungsrates eingezahlten Stammeinlagen übersteigt – an die Ärztevereinigung für Manuelle Medizin (ÄMM) e.V. Der bei Auflösung der Stiftung hat der Begünstigte das Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (2) Scheidet ein Zustifter nach § 11 aus der Stiftung aus, so erhält er als Entschädigung für den eingezogenen oder abgetretenen Geschäftsanteil lediglich den Nennwert seiner Stammeinlage innerhalb einer zu vereinbarenden angemessenen Frist.

## § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

27.09.2014 Jahresmitgliederversammlung der Ärztevereinigung für Manuelle Medizin (ÄMM) e.V. Votum zur Bildung einer Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Manuellen Medizin.

26.11.2014 Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes der Ärztevereinigung für Manuelle Medizin (ÄMM) zur Gründung einer „Deutschen Stiftung Manuelle Medizin“ und Beschluss der vorliegenden Satzung.

Berlin 01.12.2014

Dr. med. Wolfram Linz  
1. Vorsitzender

Dr. med. olker Lieftring  
Schatzmeister



Prof. Dr. med. Lothar Beyer  
Geschäftsführer